

## LVV 2018-B04: Forderungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung (Lehrkräfte mit Seiteneinstieg)

Antragsteller/in:	Vorstandsbereich Schule/ Berufliche Bildung, Geschäftsführender Landesvorstand
Status:	angenommen
Sachgebiet:	1 - Angestellten- und Beamtenpolitik, Personalvertretung
Antragsblock:	LVV 2018-B

### Forderungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung (Lehrkräfte mit Seiteneinstieg)

Die LVV möge beschließen:

1.

Die Regelungen zur Einstellung und Qualifizierung der Lehrkräfte mit Seiteneinstieg vom 21. November 2017 sind vollumfänglich und spätestens mit Beginn des Kalenderjahres 2019 umzusetzen. Dies gilt auch für die Unterstützungssysteme der Kolleginnen und Kollegen in den Schulen mit Lehrkräften mit Seiteneinstieg. Die Anrechnungsstunden sind mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 zu gewähren.

2.

Lehrkräfte mit Seiteneinstieg, die eingestellt werden, um einen dauerhaften Bedarf zu realisieren, erhalten grundsätzlich befristeten Arbeitsvertrag für 15 Monate mit der Zusage der Entfristung bei Teilnahme an Fortbildungsangeboten und einer positiven Bewährungsfeststellung durch das Schulamt.

Die Entscheidungen über die Entfristung der Arbeitsverträge auf der Grundlage einer positiven Bewährungsfeststellung durch das Schulamt in Zusammenhang mit der jeweiligen Schulleitung treffen die für die betroffene Lehrkraft zuständigen staatlichen Schulämter.

3.

Für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg, die mit sachgrundbezogenen befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden, sollten bei Feststellen der Bewährung bei Vorliegen von freien und nichtbesetzten dauerhaften Stellen für Lehrkräfte ein Angebot zur Entfristung erhalten. Sie können auf Antrag an den Fortbildungen für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg teilnehmen.

4.

Die in der Konzeption der Landesregierung zur Qualifizierung fixierten Arbeitsbedingungen müssen mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 für die Lehrkräfte mit Seiteneinstieg konsequent in Anwendung gebracht werden. Dazu gehören insbesondere:

- Begrenzung des unterrichtlichen Einsatzes möglichst auf zwei Unterrichtsfächer;
- Einsatz im Anfangsunterricht der Klassen 1 und 2 und im Abitur nur im begründeten

Ausnahmefall;

- Betreuung durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte, die dafür Anrechnungsstunden und Zulagen erhalten.

5.

Die Anerkennungsverfahren von vorhandenen Hochschulabschlüssen bei Lehrkräften mit Seiteneinstieg hinsichtlich der Anerkennung eines Lehramtes bzw. von Lehrberechtigungen sind deutlich zu verkürzen. Dazu sind beim zuständigen Ministerium (MBS) die dafür notwendigen personellen Ressourcen zu erweitern.

6.

Lehrkräfte mit Seiteneinstieg müssen uneingeschränkte Möglichkeiten der Qualifizierung erhalten, um die fachwissenschaftlichen und pädagogischen Voraussetzungen für den Erwerb der Voraussetzungen für die Laufbahnen der Lehrkräfte zeitnah erwerben zu können.

Dazu gehören insbesondere:

- die Bereitstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten;
- Ausbau der Beratungsmöglichkeiten für die betroffenen Lehrkräfte;
- Gewährung von mindestens 6 Anrechnungsstunden (bis 8 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mehr als 90 km Anfahrt zu den Lehrveranstaltungen in Potsdam haben) für den Zeitraum der Qualifizierung,
- Erstattung der aller anfallenden Kosten für die Qualifizierung nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Semesters,
- Rechtsanspruch auf die sofortige Einstellung in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und
- Möglichkeiten der Verkürzung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen und bei Vorliegen einer langjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit.

7.

Lehrkräfte mit Seiteneinstieg, die bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarungen vom 21. November 2017 in unbefristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind, müssen in die Regelungen zur Qualifizierung integriert werden, die sicherstellen, dass sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Lehramter erfüllen und so den grundständig ausgebildeten Lehrkräften gleichgestellt werden.

8.

Bei neu eingestellten Lehrkräften mit pädagogischen Abschlüssen als Lehrkräfte (z.B. nach dem Recht der ehemaligen DDR, Lehrerausbildungen in anderen Bundesländern oder Ländern der EU) und Feststellen der Bewährung in der Tätigkeit sind diese den Lehrämtern in Brandenburg gleichzustellen.

9.

Für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg, die aufgrund der Vorbildung nicht die Bedingungen für die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfüllen, sind Regelungen im Lehrerbildungsgesetz Brandenburg zu schaffen, die es ermöglichen, die Lehrbefähigung für ein Lehramt auch durch erfolgreiche langjährige berufliche Tätigkeit und die Teilnahme an Fortbildungen für Lehrkräfte zu erwerben. Für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg, die aufgrund ihres Alters nicht mehr für eine mehrjährige Qualifizierung in Frage kommen, muss ein an ihren Dienstjahren orientierter Stufenplan entwickelt werden, um sie schrittweise finanziell anzugleichen.

10.

Bei der Eingruppierung von Lehrkräften mit Seiteneinstieg sind berufliche Erfahrungen im pädagogischen Bereich bei der Zuordnung der Erfahrungsstufen zu berücksichtigen.

11.

Das System der Qualifizierung von Lehrkräften mit Seiteneinstieg ist im Prozess der Realisierung auf seine Praktikabilität und den Stand der Umsetzung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.